

Satzung über die Entschädigung der Organe des Zweckverbands Gewerbepark Kreßberg-Fichtenau (Entschädigungssatzung)

Der Zweckverband Gewerbepark Kreßberg-Fichtenau hat am 12. November 2018 aufgrund des §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung und § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die Verbandsverwaltung und die weiteren Vertreter der Mitglieder des Zweckverbands Gewerbepark Kreßberg-Fichtenau erhalten eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung in Höhe von:

1- Vorsitzender	300,- € / Jahr
2- stellv. Vorsitzender	200,- € / Jahr
3- Geschäftsführer in Personalunion Schriftführer	180,- € / Monat
4- weitere Vertreter der Mitglieder und deren Stellvertreter	30,- € / Sitzung.

§ 2 Reisekosten

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die Verbandsverwaltung sowie die Vertreter der Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten auf Nachweis die entstandenen Reisekosten auf Basis der geltenden Reisekostenbestimmungen. Für die Fahrten zu den Sitzungen des Zweckverbands sind die Reisekosten mit dem Sitzungsgeld aus § 1 Nr. 4 pauschal abgegolten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.